

Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 17.08.2026 die nachstehende Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen beschlossen: in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 23.02.2026 folgende Änderung der Entschädigungssatzung für die freiwillige Feuerwehr Efringen-Kirchen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 14.12.2021 beschlossen:

§ 1 Änderung

(1) Das Gebührenverzeichnis, welches diese Änderungssatzung als Anlage beigefügt ist, wird als neue Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen eingefügt. Diese Gebührenverzeichnis findet ab dem 1. Oktober 2026 Anwendung.

(2) Die bisherige Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen mit Wirkung vom 01.01.2019 tritt ab dem 30. September 2026 außer Kraft.

§ 2 Änderung

(1) Die Möglichkeiten von Baumbestattungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Auf den Friedhöfen Blansingen, Kleinkems, Mappach, Welmlingen und Wintersweiler besteht die Möglichkeit einer Baumbestattung (§10 Abs. 2 Buchstabe c).

(2) Alle Übrigen Regelungen des § 11 der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen bleiben unverändert bestehen.

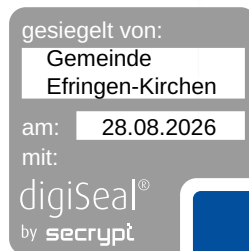
§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Efringen-Kirchen, 17.08.2026



Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen

Folgende Gebühren werden aufgrund der Satzung der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 17.08.2026 ab dem 1. Oktober 2026 erhoben:

1. für die Leichenbesorgung

1.1 Leichenaufbewahrung im Leichenraum	150,00 €
1.2 Benutzung der Leichenhalle ohne Trauerfeier (zur Aufbewahrung)	150,00 €
1.3 Benutzung der Leichenhalle mit Trauerfeier	200,00 €

2. für die Bestattung

2.1 Personen von 5 und mehr Jahren in Reihen- und Wahlgräbern	1.610,00 €
2.2 Personen unter 5 Jahren in Reihen- und Wahlgräbern	960,00 €
2.3 Urne im Urnengrab	740,00 €
2.4 Tot- und Fehlgeburten	740,00 €
2.5 Urne im anonymen Gräberfeld	740,00 €
2.6 Sargträger (4) zum Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges	480,00 €
2.7 Urnenträger (1) zum Transport der Urne zum Grab und Beisetzung	160,00 €
2.8 Verbringen des Grabschmuckes zum Grab (Kindergräber ausgenommen)	30,00 €

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

3.1 Personen von 5 und mehr Jahren	2.410,00 €
3.2 Urnengrab	1.540,00 €
3.3 stilles/anonymes Urnengrab	1.470,00 €
3.4 Baumgrab	1.490,00 €

4. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

4.1 für ein Wahlgrab (Einzelgrab)

1. Neuerwerb für die gesamte Nutzungsdauer	3.180,00 €
2. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr	106,00 €
3. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Monat	8,83 €

4.2 für ein Wahlgrab (Doppelgrab)

1. Neuerwerb für die gesamte Nutzungsdauer	5.490,00 €
2. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr	183,00 €
3. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Monat	15,25 €

4.3 für ein Kinderwahlgrab

1. Neuerwerb für die gesamte Nutzungsdauer	960,00 €
2. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr	96,00 €
3. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Monat	8,00 €

4.4 für ein Urnenwahlgrab (Doppelgrab)

1. Neuerwerb für die gesamte Nutzungsdauer	2.800,00 €
2. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr	112,00 €
3. Verlängerung der Nutzungsdauer pro Monat	9,33 €

5. Grabeinfassungen (soweit in Ortschaften vorhanden)

5.1 Reihengrab	810,00 €
5.2 Urnengrab	370,00 €

6. Sonstige Leistungen

6.1 für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen pro Person und Arbeitsstunde (zzgl. Maschinenaufwand)	52,00 €
6.2 Zuschlag zu Nr. 6.1 in besonders erschwerten Fällen	25%
6.3 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	siehe Gebühren Nr. 1-7

7. Abräumen von Gräbern nach Ende der Nutzungsdauer

7.1 Einzelgrab	240,00 €
7.2 Doppelgrab	320,00 €
7.3 Kindergrab	130,00 €
7.4 Urnengrab	130,00 €